

99058062008000, 99058062008000

Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394177016/L100001>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99058062008000, 99058062008000 |
| Leistungsbezeichnung I | Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Hessen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold) |
| Begriffe im Kontext | Handwerkskammer, Gelegentliche Erbringung von Handwerksleistungen, Betriebsverantwortliche, Handwerker aus dem EWR, Handwerkerinnen aus der |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | EU, Jährliche Folgeanzeige, Vorübergehende Erbringung von Handwerksleistungen, Betriebsverantwortlicher, Folgeanzeige, Betriebsleiterin, Grenzüberschreitende Leistungserbringung, Betriebsleiter, Anzeigeverfahren, Handwerkerinnen aus dem EWR, Fortsetzungsanzeige, Handwerkerinnen aus der Schweiz, Dienstleistungsfreiheit, Handwerker aus der EU, Handwerker aus der Schweiz |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Handwerk (058) |
| Verrichtungskennung | Bestätigung (008) |
| SDG-Informationsbereich | Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten |
| Lagen Portalverbund | Anmeldepflichten (2010100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja |
| Fachlich freigegeben am | 31.07.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen und Verkehr |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/_9.html |
| Teaser | Wenn Sie bereits erstmalig die grenzüberschreitende Erbringung von zulassungspflichtigen Handwerksleistungen mitgeteilt haben, müssen Sie vor Ablauf eines Jahres anzeigen, wenn Sie diese ohne wesentliche Änderungen auch im Folgejahr erbringen wollen. |

Modul

Sachverhalt

Volltext

Als Handwerkerin oder Handwerker aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz müssen Sie anzeigen, wenn sie vorübergehend und gelegentlich zulassungspflichtige Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen.

Nach der erstmaligen Anzeige müssen Sie vor Ablauf von 12 Monaten der zuständigen Handwerkskammer mitteilen, wenn Sie auch im Folgejahr grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen.

Wenn Sie die Handwerksleistungen über mehrere Jahre erbringen, müssen Sie dies jeweils spätestens alle 12 Monate bei der Handwerkskammer anzeigen. Die Anzeige müssen Sie an die Handwerkskammer richten, die für die Erstanzeige zuständig war. Im Regelfall ist das die Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die erstmalige Leistungserbringung stattfand.

Wesentliche Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (zum Beispiel Wechsel des Betriebsverantwortlichen, Erbringung neuer zulassungspflichtiger Handwerkstätigkeiten), müssen Sie jedoch schriftlich oder elektronisch im Rahmen einer Änderungsanzeige anzeigen. Dabei müssen Sie das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Die erstmalige Anzeige der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ist bereits erfolgt und es wurde bestätigt, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Im Folgejahr sollen weiter Dienstleistungen im Inland erbracht werden.

Es liegt keine wesentliche Änderung von Umständen vor, das heißt:

Modul

Sachverhalt

- Es sollen keine anderen zulassungspflichtigen Dienstleistungen in Deutschland ausgeübt werden als diejenigen, die Gegenstand der Erstanzeige waren.
- Die Person, die als Betriebsleitung verantwortlich ist und über die erforderlichen Berufsqualifikationen verfügt, ist auch weiterhin im Betrieb tätig.
- Die rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat für die berufliche Betätigung besteht fort.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Fortsetzung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung kann formlos erfolgen.

Sie können die Anzeige daher schriftlich per Post aber auch per E-Mail oder gegebenenfalls online über Verwaltungsportale oder die Website der zuständigen Handwerkskammer machen.

Bearbeitungsdauer

Nach der Anzeige dürfen die Dienstleistungen für die folgenden 12 Monate weiter erbracht werden.

Frist

Die Anzeige muss vor Ablauf von 12 Monaten nach der Erst- oder der letzten Folgeanzeige geschehen, wenn weiterhin eine Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigt ist.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung
 - wenn nach der Erstanzeige auch in den Folgejahren Handwerksleistungen in Deutschland ohne wesentliche Änderungen erbracht werden sollen, muss dies der zuständigen Stelle jährlich angezeigt werden
 - Regelung greift nur, wenn gelegentlich und vorübergehend in Deutschland zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten durch Betriebe aus dem

Modul

Sachverhalt

EU/EWRAusland oder der Schweiz ausgeübt werden

- Frist: vor Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Anzeige der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Deutschland
- Anzeige formlos möglich
- nicht gebührenpflichtig
- keine Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die erstmalige Anzeige erfolgt ist

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Handwerkskammer, in deren Bezirk die erstmalige Anzeige erfolgt ist.

Formulare

Ursprungsportal

Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung, Notification of the continuation of the provision of cross-border services in the craft sector subject to authorization Confirmation